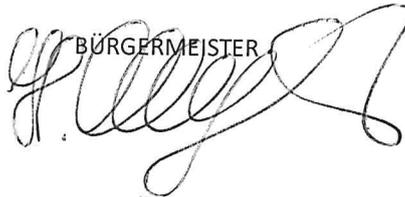


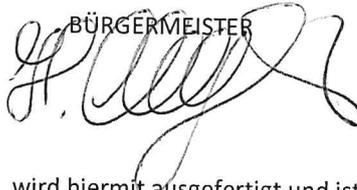
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07-08-2014.
2. Die Gemeindevertretung hat am 07-08-2014 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02-09-2014 bis 02-10-2014 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 25-08-2014 im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) ortsüblich bekannt gemacht.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 27-08-2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Tellingstedt, den 08.10.2014

BÜRGERMEISTER


5. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17-11-2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
6. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus dem Text am 17-11-2014 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Tellingstedt, den 18.11.2014

BÜRGERMEISTER


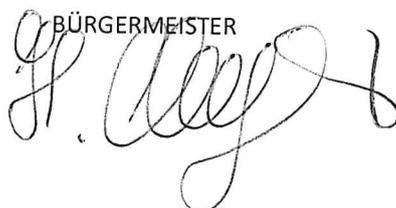
7. Die B-Plansatzung, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tellingstedt, den 18.11.2014

BÜRGERMEISTER


8. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 01-12-2014 im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 02-12-2014 in Kraft getreten.

Tellingstedt, den 03.12.2014

BÜRGERMEISTER


Satzung der Gemeinde Tellingstedt über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3, 1. Änderung für das Gebiet „zwischen Hauptstraße, Norderstraße und Husumer Straße“

Präambel:

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17-11-2014 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3, 1. Änderung für das Gebiet zwischen Hauptstraße, Norderstraße und Husumer Straße, bestehend aus dem Text, erlassen:

TEXT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Der Punkt 1.2 wird neu gefasst:

1.2 Sonstige Sondergebiete -SO-

Innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes -SO- Großflächige Einzelhandelsbetriebe/Verbrauchermarkt und Discounter sind die nachfolgend aufgeführten Nutzungsarten allgemein zulässig:

- Verbrauchermärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.700 m² einschließlich Shop-Zeilen,
- Discounter bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.000 m²,
- Verwaltungsräume,
- mit der Hauptnutzung in Zusammenhang stehende Lager- und Sanitärräume,
- Stellplätze und Garagen für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO sind Nutzungen unzulässig, die am Tage von 06.00 Uhr - 22.00 Uhr einen flächenbezogenen Schall-Leistungspegel von 60 dB(A)/m² und in der Nacht von 22.00 Uhr - 06.00 Uhr von 45 dB(A)/m² überschreiten.